



## 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.12.2014 festgestellte Verfahrensgebiet der

### Flurbereinigung „Pretschen“ Verfahrens - Nr. 3 001 14

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Dahme-Spreewald**

**Gemeinde Märkische Heide**  
Gemarkung Neu Schadow  
Flur 2, Flurstück 71

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt laut Liegenschaftskataster 9.507 m<sup>2</sup>.

##### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Vom Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Dahme-Spreewald**

**Gemeinde Märkische Heide**  
Gemarkung Neu Schadow  
Flur 2, Flurstücke 33, 34 und 35

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster 119,8 ha.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.33)

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.388 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 20.000 dargestellt, das hinzugezogene Flurstück und die ausgeschlossenen Flurstücke sind farblich gekennzeichnet.

## 2. Bekanntmachung

Der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG entscheidende Teil dieses 1. Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Märkische Heide sowie in den angrenzenden Gemeinden und Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen der

**Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide**

und in den Amtsräumen der folgenden Ämter, Städte und Gemeinde

**Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz**

**Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen**

**Stadt Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Str. 74, 15859 Storkow (Mark)**

**Stadt Lübben Spreewald, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)**

**Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche**

jeweils während der Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**

**Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienstsitz Fürstenwalde**

**Rathausstraße 6**

**15517 Fürstenwalde**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergemeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstückes sowie die dem Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten auf dem zugezogenen Flurstück werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Pretschen. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden in +soweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Dienstsitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>3</sup>
- Pachtrechte

<sup>3</sup> EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

## 8. Gründe

Die Hinzuziehung des Flurstücks 71 der Flur 2 der Gemarkung Neu Schadow ist zur nachhaltigen Erschließung der östlich angrenzenden Grünlandflächen erforderlich. Im Verfahren ist die eigentumsrechtliche Regelung der Zuwegung geplant.

Das der Bodenordnung unterliegende Flurstück 22 der Flur 2 der Gemarkung Neu Schadow wurde in die Flurstücke 33 bis 39 zerlegt. Für die hierbei gebildeten Flurstücke 33 bis 35 besteht kein Neuordnungsbedarf. Sie sind daher aus dem Bodenordnungsverfahren auszuschließen.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 28.08.2018

Im Auftrag  
  
Matthias Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung



**Anlage**  
Gebietskarte